



Satzung BRDIGUNG Streetteam e.V. (Stand: 19.11.2022)

§1 Name, Gründung, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „BRDIGUNG Streetteam e.V.“.
- II. Der Verein wurde am 28.09.2013 gegründet.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Gerstetten.

§2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- I. Ziel ist es, die Band BRDIGUNG zu unterstützen, zu repräsentieren und zu fördern.
- II. Die in Abs. I genannten Ziele sollen durch verschiedene Promo-Aktionen, organisierte Fantreffen und Werbung durch verschiedene Medien umgesetzt werden.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er möchte mit den Mitgliedsbeiträgen keinen Gewinn erzielen. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dienen ausschließlich der Umsetzung der Ziele des Vereins, welche in §2 und §4 beschrieben sind.

§3 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§4 Vorstand, Aufgaben

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der ersten Vorsitzenden
 - Dem/der zweiten Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/in
 - Dem/der Schriftführer/in

Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je alleine vertreten werden.

II. Der/die Kassenwart/-in verpflichtet sich dazu, die Kassenführung und die Buchhaltung für den Verein ordnungsgemäß zu übernehmen und zu dokumentieren. Die Prüfung des Kassenberichtes erfolgt durch zwei in der Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer/innen.

III. Der Vorstand handelt im Interesse der Band BRDIGUNG und repräsentiert diese.

IV. Der Vorstand hat die Mitglieder über seine Tätigkeit und eventuelle Beschlüsse in einer jährlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§5 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vereins

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

I. Jede Person über 18 Jahre kann dem Verein beitreten. Bei minderjährigen Personen ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nach Eingang des Anmeldeformulars per Postweg oder eMail beim Vorstand. Die Anmeldung wird den Mitgliedern in Form einer Willkommens-eMail bestätigt.

II. Die Mitgliedschaft im BRDIGUNG Streetteam e.V: beinhaltet folgendes:

- Zugang zur internen Facebookgruppe
- Ein exklusives BRDIGUNG Streetteam Shirt
- Topaktuelle Informationen rund um die Band
- Exklusives unveröffentlichtes Material
- Gewinnspiele und andere Aktionen
- Fantreffen

III. Bei Eintritt in den BRDIGUNG Streetteam e.V. wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 25,00 € fällig. Ab dem Folgejahr wird ein jährlicher Beitrag von 10,00 € fällig. Was den einzelnen Mitgliedern dafür geboten wird, ist in §6 Abs. II beschrieben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto der Mitglieder abgebucht.

IV. Die Mitglieder verpflichten sich, die exklusiven Inhalte und Gimmicks, die sie durch die Mitgliedschaft erhalten, nicht an Nicht-Mitglieder weiterzugeben.

V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er möchte mit den Mitgliedsbeiträgen keinen Gewinn erzielen. Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich zur Umsetzung

der Ziele des Vereins, welche in §2 und §4 beschrieben sind. Mitglieder haben keinen direkten Anspruch auf dieses Kapital.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft im BRDIGUNG Streetteam e.V. endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

II. Ein freiwilliger Austritt ist in Form einer Kündigung vom Mitglied schriftlich an den Vorstand des BRDIGUNG Streetteams e.V. zu richten.

III. Nach gekündigter Mitgliedschaft besteht in keinster Weise Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

IV. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist keine bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

§8 Ausschluss eines Mitglieds

I. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es gegen die Grundsätze und Interessen des BRDIGUNG Streetteam e.V. verstößt

- wenn es politisch extremes oder menschenverachtendes Gedankengut in jeglicher Form verbreitet

II. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, sich zum Ausschluss persönlich oder schriftlich zu äußern.

§9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung des BRDIGUNG Streetteam e.V. findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand geleitet.

II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des jährlichen Berichts durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins
-

III. Die Mitglieder erhalten für die Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung per eMail, in der auch die Tagesordnung der Versammlung enthalten ist.

IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Datenschutz

I. Alle vom Mitglied erteilten Daten werden vom Vorstand gespeichert und unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts ausschließlich für den notwendigen Anmeldeprozess innerhalb des BRDIGUNG Streetteam e.V. verwendet.

§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

I. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann über die Verwendung des Restkapitals.

Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 beschlossen und soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Gerstetten, den 19.11.2022

(Benjamin Banzhaf)
1. Vorsitzender

(Jörg Kollert)
2. Vorsitzender